

2020/4-IX

1. Dezember 2021

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren 2020/4-IX zwischen

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic aufgrund der mündlichen Erörterung vom 30. Januar 2020 am 1. Dezember 2021 einstimmig folgendes Votum:

**Das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept für die am Netzanschluss der Anspruchstellerin angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 10a i. V. m. § 61l EEG 2017<sup>2</sup> bzw. § 10a i. V. m. § 61l**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

**EEG 2021-I<sup>3</sup>/EEG 2021-II<sup>4</sup> i. V. m. dem MsbG<sup>5</sup>. Die Umsetzung des von der Anspruchsgegnerin vorgeschlagenen Messkonzeptes ist hierfür nicht erforderlich.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021-II und § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020<sup>6</sup> bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

---

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021-I. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

<sup>4</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021-II. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

<sup>5</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

<sup>6</sup>Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung v. 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2020. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2020/arbeitsausgabe>.

## I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept für ihre Stromerzeugungsanlagen den gesetzlichen Anforderungen des § 10a i. V. m. §§ 611, 62b EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II genügt.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt eine im September 2018 in Betrieb genommene KWK-Anlage (netzfern) mit einer installierten Leistung von 3,3 kW in Kombination mit am 1. August 2018 in Betrieb genommenen Solaranlagen (netznah) mit einer installierten Leistung von 57,6 kW<sub>p</sub>. Die KWK-Anlage und die Solaranlagen werden in Überschusseinspeisung betrieben und sind an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen.
- 3 Zusätzlich ist über den Wechselrichter der Solaranlagen DC-seitig ein Speichersystem (bestehend aus vier E3/DC S10-Speichereinheiten mit je 3 kW Nennleistung und einer Gesamtkapazität 60 kWh) hinter dem Erzeugungszähler im Erzeugungspfad der Solaranlagen installiert. Das Speichersystem wird durch die Solaranlagen und durch die KWK-Anlage geladen. Es erfolgt keine Ladung des Speichersystems aus dem Netz für die allgemeine Versorgung. Ebenso erfolgt keine Ausspeicherung aus dem Speichersystem in das Netz für die allgemeine Versorgung, vielmehr wird der ausgespeicherte Strom derzeit ausschließlich zur Versorgung Dritter (Mieter) genutzt. Dies wird durch einen Energieflussrichtungssensor (S1) sichergestellt.
- 4 Die Erzeugungsanlagen sind zu einem Kaskadenmesskonzept verschaltet. Das hierzu durch die Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Zähler sind dabei als elektronische Zweirichtungszähler mit Arbeitszählung ohne viertelstündliche Messwerterfassung ausgestattet. Der Messstellenbetrieb wird durch die Discovergy GmbH durchgeführt.
- 5 Für die Berechnung der abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Energiemengen werden von der Anspruchstellerin bzw. deren Messstellenbetreiber auf Grundlage des umgesetzten Messkonzeptes (Abbildung 1) folgende Gleichungen zugrundegelegt:
  - Gesamtenergiebezug aus dem Netz für die allgemeinen Versorgung:  $Z_{I\text{Bezug}}$
  - KWK-Anlage:
    - Erzeugung:  $ZE_{I\text{Lieferung}}$

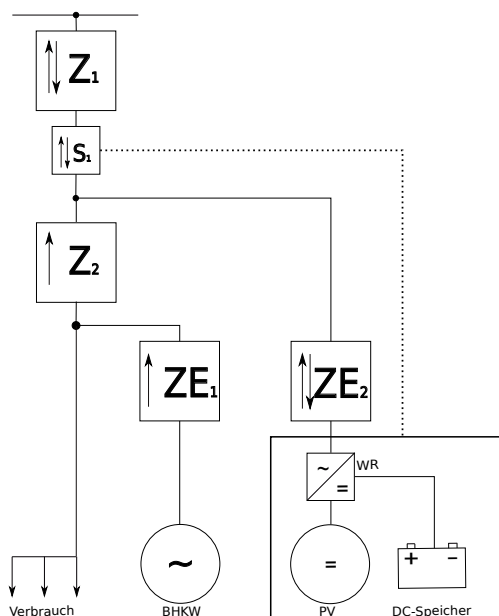


Abbildung 1: umgesetztes Messkonzept

- Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung:  
 $Z_{2\text{Lieferung}} - ZE_{2\text{Bezug}}$
- Eigenverbrauch/Vor-Ort-Verbrauch:  
 $ZE_{1\text{Lieferung}} - [Z_{2\text{Lieferung}} - ZE_{2\text{Bezug}}]$

- Solaranlagen:

- Erzeugung:  $ZE_{2\text{Lieferung}} - ZE_{2\text{Bezug}}$
- Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung:  $Z_{1\text{Lieferung}} - [Z_{2\text{Lieferung}} - ZE_{2\text{Bezug}}]$
- Eigenverbrauch/Vor-Ort-Verbrauch:  $[ZE_{2\text{Lieferung}} - ZE_{2\text{Bezug}}] - [Z_{1\text{Lieferung}} - [Z_{2\text{Lieferung}} - ZE_{2\text{Bezug}}]]$

- 6 Die Anspruchsgegnerin erkannte das von der Anspruchsgegnerin umgesetzte Messkonzept nicht an und schlug ihrerseits das in Abbildung 2 dargestellte Messkonzept vor.
- 7 Umlageschuldnerin für den aus dem Speicher sowie aus dem BHKW und den Solaranlagen an die Mieter gelieferten Strom ist die Anspruchstellerin in ihrer Funktion

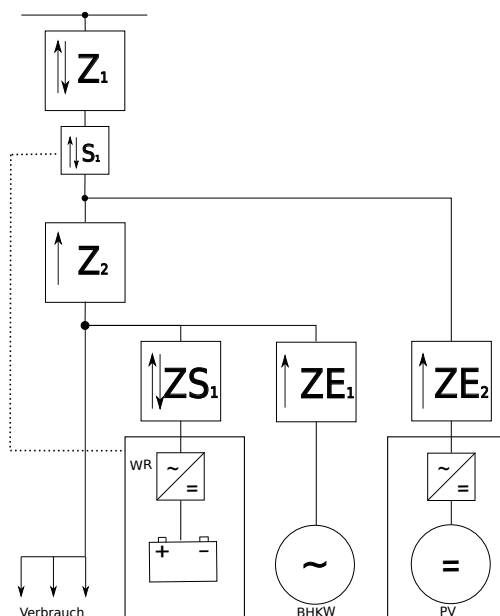


Abbildung 2: Messkonzeptvorschlag der Anspruchsgegnerin

als Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die von den Solaranlagen sowie dem BHKW an den Speicher gelieferten Strom die Anspruchstellerin in ihrer Funktion als Eigenversorgerin. Eine ausspeicherungsseitige Eigenversorgung findet nicht statt und ist nicht geplant.

- 8 Die Parteien sind sich einig, dass die vorgeschlagenen Berechnungsvorschriften grundsätzlich zu einem korrekten Ergebnis führen, sofern das umgesetzte Messkonzept mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar ist.
- 9 Ausweislich einer Mitteilung des Speicherherstellers E<sub>3</sub>/DC, die auch vom Errichter der verfahrensgegenständlichen Anlagen, Herrn [...] (im Folgenden: Errichter) bestätigt wurde, waren zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlagen sowie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine für den verfahrensgegenständlichen Anwendungsfall geeignete, konformitätsbewertete DC-Zähler am Markt verfügbar. Diesbezüglich wird vom Speicherhersteller ausgeführt:

„kurze Info zum Thema DC-Zähler mit Baumusterprüfbescheinigung. Zurzeit gibt es von der Firma ‚Easymeter‘ das Modell ‚DIA‘ am Markt zu kaufen, welcher eine gültige Baumusterprüfbescheinigung hat und damit MID konform ist. Wir setzen diese bei einem Kunden ein, der unse-

ren Speicher in Verbindung einer bidirektionalen DC-Ladestation inkl. Abrechnung als Testsystem betreibt. Diese Anlage wurde vom dortigen Energieversorger abgenommen. Zurzeit gibt es diesen DC-Zähler in der 600 V und in der 1000 V Variante, aber nur als Einrichtungszähler. Für die beiden PV Eingänge haben wir die 1000V Version genommen (also 2 Stück) und für die bidirektionale Ladestation 2 x die 600V Version für beide Richtungen. Jeder Zähler kostet ca. 350 EUR. Beim Strom können diese Zähler 25A (bis max. 130A), allerdings benötigt schon die 600V Version eine minimale Spannung von 60V, sonst ist man außerhalb der Toleranz und Messklasse, was der Energieversorger nicht akzeptiert. Aus diesem Grund wäre der Einsatz bei unseren Hochvoltbatterien denkbar, bei unseren 48 V Systemen eher nicht. Anbei das Datenblatt. Andere bereits zertifizierte DC-Zähler sind für unseren Anwendungsfall nicht geeignet, da wir zu wenig Strom führen, und diese Zähler in diesem Bereich noch nicht richtig zählen können (> 600 A von LEM, Porsche, Isabellenhütte).“

- 10 Die Mindestspannung von 60 V für den bestimmungsgemäßen Betrieb des derzeit am Markt verfügbaren eichrechtskonformen DC-Zähler für DC-Netze (Easymeter DIA) ergibt sich auch aus den zur Akte gereichten Herstellerunterlagen.
- 11 Weiter führt der Errichter zu der Frage, inwieweit es derzeit technisch möglich wäre, ggf. vorhandene eichrechtskonforme DC-Zähler im vorliegenden Anschlusskonzept zu verbauen, wie folgt aus:

„Die PV – Anlage besteht aus 4 x E<sub>3</sub>/DC S<sub>10</sub> Hauskraftwerken. An jedem Gerät sind 4 PV-Strings angeschlossen. Also sind insgesamt 16 Strings in Betrieb. Um diese Energie zu zählen, müssten 16 TAB konforme Zählerplätze geschaffen werden um entsprechende DC - Zähler mit 3-Punkt Befestigung einbauen zu können. Ein Normzählerplatz ist 0,25 m breit und 1,10 m hoch. Also etwa ein Platzverbrauch in dem oben gezeigten Technikraum von ca. 4 m<sup>2</sup>. Weiterhin müssten 4 Normzählerplätze geschaffen werden um die Bezugs- u. Lieferenergie der 4 Akkusätze der Hauskraftwerke zu zählen. Dazu müsste die Garantiegrenze der Geräte durchbrochen werden, um die DC-Leitungen aus den Hauskraftwerken herauszuführen und über die DC-Zähler zu leiten. Platzverbrauch ca. 1 m<sup>2</sup> inkl. Zusatzunterverteiler. Dann müsste noch ein

Zählerplatz geschaffen werden, um genau zu bestimmen, wieviel kWh vom BHKW zu den Akus geladen wird und wieviel davon wieder entladen wird. Auch hierzu muß wiederum die Garantiegrenze durchbrochen werden und die Zählung am internen Wechselstromkreis angeschlossen werden. Somit wären es 21 Zählerplätze und die 10 jährige Garantie der Geräte abgelaufen.“

- 12 Anhand (ungeeichter) speicherinterner Messungen ergeben sich für die Jahre 2019 und 2020 folgende ein- und ausgespeicherte Strommengen:

Jahr	Beladung [kWh]	Entladung [kWh]
2019	12 710,07	12 408,65
2020	13 140,27	12 703,16

- 13 **Die Anspruchstellerin** ist der Auffassung, dass das von ihr umgesetzte Messkonzept in der verfahrensgegenständlichen Konstellation den Anforderungen zur messtechnischen Erfassung der EEG-Umlage genüge. Insbesondere sei nicht zu befürchten, dass für eine EEG-Umlage-relevante Strommenge die EEG-Umlage mangels messtechnischer Erfassung nicht gezahlt werde, weshalb vorliegend auch der Sicherheitsaufschlag aus dem Rat zur Praxis in der Empfehlung 2017/29<sup>7</sup> (einmal Speicherkapazität mit EEG-Umlage belegen) nicht verhältnismäßig bzw. erforderlich sei und entfallen könne. Die Anspruchstellerin macht sich im Wesentlichen die rechtlichen Ausführungen der beiden Verbändestellungnahmen zu eigen.<sup>8</sup>
- 14 Zu den Voraussetzungen für die teleologische Reduktion für einen mit § 611 EEG 2017/EEG 2021 vereinbarten Verzicht auf die Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen gehöre, dass keine für den Anwendungsfall geeigneten eichrechtskonformen Zähler am Markt verfügbar seien. Diese Bedingung sei vorliegend erfüllt und durch die Ausführungen des Errichters dargelegt worden. Die Darlegung, dass (noch) keine konformitätsbewerteten DC-Zähler für den vorliegenden Anwendungsfall marktverfügbar seien, könne nur über eine sachverständige Marktrecherche und die Darstellung des Ergebnisses erfolgen. Dabei seien insbesondere die Aussagen des Systemherstellers heranzuziehen, da dieser als

<sup>7</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>.

<sup>8</sup>Stellungnahmen des BDEW und des BVES, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/4-IX>, s. Rn. 28.

Hersteller DC-gekoppelter Technologien insoweit über einen guten Marktüberblick verfüge. Ein „Negativ-Nachweis“ könne grundsätzlich nicht erbracht werden. Bei substantiierten Zweifeln an der Qualität und Reichweite der Marktrecherche seien die Aussagen der Marktrecherche entsprechend zu überprüfen und zu widerlegen.

- 15 Vorliegend könne auch auf den wiederkehrenden Nachweis, dass noch immer kein für den Anwendungsfall geeigneter eichrechtskonformer Zähler am Markt verfügbar sei, verzichtet werden. Ein Umbau des Systems nach Vorgabe des von der Anspruchsgegnerin gewünschten Messkonzeptes sei wirtschaftlich nicht darstellbar, da es wie vom Errichter dargelegt nicht mit dem bloßen Zubau eines DC-Zählers getan sei, sondern einen weitreichenden „Systemumbau“ zur Folge hätte. Die zu erwartenden Kosten einer Umrüstung auf ein AC-System bzw. die Nachrüstung mit einer Vielzahl von eichrechtskonformen DC-Zählern beliefen sich nach Auskunft des Errichters auf mehr als 80 000 Euro. Diese zu erwartenden Kosten seien – insbesondere vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 21 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sowie Artikel 15 der Strombinnenmarktlinie, die ausdrücklich vorgeben, dass eine Doppelbelastung zwischengespeicherten Stroms unzulässig und dies durch praxistaugliche Regelungen umzusetzen sei – unverhältnismäßig im Hinblick auf die durch den Saldierungsmechanismus eingesparten EEG-Umlagezahlungen. Denn für die Jahre 2019 und 2020 sei einspeicherungsseitig ohne § 611-Saldierung bei Ansetzen der vollen EEG-Umlage (statt der tatsächlich anfallenden Umlage von 40 Prozent) eine EEG-Umlageschuld zwischen 800 und 900 Euro entstanden. Dieser Betrag stehe in völligem Unverhältnis zu den Umbaukosten von mehr als 80 000 Euro.
- 16 In dem Nutzungskonzept der Anspruchstellerin werde der gesamte aus dem Speichersystem entnommene Strom vor Ort von dem Anlagenbetreiber an Dritte abgegeben und sei insoweit voll mit der EEG-Umlage zu belasten (§ 60 EEG 2017). Bei einer Saldierung nach § 611 Absatz 1 EEG 2017 wäre demnach für den gesamten ausgespeicherten Strom die volle EEG-Umlage anzusetzen, was im Ergebnis (nach Saldierung gemäß § 611 EEG 2017) zu einer vollständigen Befreiung von der EEG-Umlage für die gesamte eingespeicherte Strommenge führe.
- 17 Es sei das Ziel der Regelungen zur EEG-Umlage, bei der Nutzung von Batteriespeichern die gesetzgeberisch unerwünschte Doppelbelastung ein- und ausgespeicherter Strommengen zu vermeiden *und* sicher zu gewährleisten, dass alle mit der EEG-Umlage zu belastenden Strommengen auch tatsächlich erfasst und mit der EEG-Umlage belastet würden. Diesen beiden gesetzgeberischen Anliegen werde das vor-



liegende Mess- und Abrechnungskonzept gerecht, da hier de facto keine Strommenge denkbar sei, für die die EEG-Umlage entgegen der gesetzgeberischen Vorstellung mangels Erfassung nicht gezahlt wird.

- 18 Hierfür sei es unerheblich, inwieweit der eingespeicherte Strom voll oder anteilig mit der EEG-Umlage belastet werde und wie es sich auf die EEG-Umlagebelastung des ausgespeicherten Stroms auswirke, dass sowohl Solaranlagen- als auch KWK-Strom eingespeichert werde. Entscheidend sei, dass für den gesamten ausgespeicherten Strom ohnehin die volle EEG-Umlage anfalle, da keine Eigenversorgung, sondern eine Drittbeförderung stattfinde.
- 19 Dies gelte ebenso für die korrekte Zuordnung der ins Netz eingespeisten Strommengen zu den verschiedenen Erzeugungsanlagen: Da eine Netzeinspeisung aus dem Speicher nicht stattfinde, entfalle die Notwendigkeit der Differenzierung am Einspeisepunkt zwischen Einspeisemengen aus Solaranlagen und Speicher.
- 20 Nach Ansicht der Anspruchstellerin entspreche das vorliegende Messkonzept auch den Erwägungen der Clearingstelle in ihrer Empfehlung 2017/29<sup>9</sup> zu DC-gekoppelten PV-Speichersystemen. Der dortige „Rat zur Praxis“ sei auf die vorliegende Konstellation zu übertragen, denn auch hier sei undenkbar, dass durch den Verzicht auf eine geeichte bzw. eichrechtskonforme Messung auf der DC-Seite des Speichersystems eine geringere EEG-Umlage gezahlt würde als vom Gesetzgeber vorgesehen.
- 21 Es bestehe auch keine zwingende Notwendigkeit, den Speicher als reines EEG-System zu betreiben, da anders als in den von der Clearingstelle bislang näher betrachteten Fällen auch nicht die Eigenversorgung des Anlagenbetreibers und die hiermit einhergehenden Privilegien bei der EEG-Umlage und die EEG-geförderte Einspeisung des Überschussstroms im Fokus stünden.
- 22 Sollte trotz der vorgenannten Überlegungen eine mess- und eichrechtskonforme Messung auf der DC-Seite des Speichersystems erforderlich sein, so gehe die Anspruchstellerin davon aus, dass auf vorliegendem Fall die Regelung des § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2017/EEG 2021-I angewandt werden könne. Diese besage, dass in Fällen, in denen eine Strommengenabgrenzung mittels geeichter Messung „technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden“ sei, die Möglichkeit bestehe, statt durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen die maßgeblichen Strommengen durch Schätzung zu ermitteln.

<sup>9</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 136 ff.

- 23 § 62b EEG 2017 regele zwar die Zulässigkeit einer Schätzung, adressiere jedoch nicht die Erfassung von Strommengen, sondern lediglich deren Abgrenzung zueinander. Hier bestehe eine Regelungslücke im Gesetz, die im Wege der teleologischen Auslegung geschlossen werden könne. Denn der Rechtsgedanke des § 62b sei auch auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Speichersaldierung in § 61l zu übertragen. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgebungsprozess zum § 62b vergleichsweise kurzfristig und unübersichtlich stattgefunden habe, sei nicht von einer planmäßigen Regelungslücke auszugehen.
- 24 Insbesondere sei zu beachten, dass die DC-Kopplung einen deutlich höheren Wirkungsgrad habe als AC-gekoppelte Systeme. Im verfahrensgegenständlichen DC-gekoppelten Speichersystem sei es basierend auf (ungeeichten) Messdaten des Speichersystems im Jahr 2019 lediglich zu Speicherverlusten von 2,4 Prozent gekommen, während Verluste von AC-basierten Speichersystemen bei 28 Prozent lägen. Eine Ungleichbehandlung zwischen DC-gekoppelten und AC-gekoppelten Speichern könne nicht gewollt gewesen sein. Die technische Unmöglichkeit der Messung müsse sich auf die Anwendbarkeit eines DC-gekoppelten Speichersystems beziehen und könne deshalb nicht mit Verweis auf eine AC-Kopplung beantwortet werden. Andernfalls seien faktisch keine DC-gekoppelten Speichersysteme mehr möglich.
- 25 Schließlich ist die Anspruchstellerin der Auffassung, dass vorliegend dahinstehen könne, ob für den verfahrensgegenständlichen Fall § 61l EEG 2017, EEG 2021-I bzw. EEG 2021-II Anwendung finde, da das Ergebnis – Anwendbarkeit des von der Anspruchstellerin vorgeschlagenen Messkonzeptes unter bestimmten, hier erfüllten Voraussetzungen – für jede der vorgenannten Gesetzesfassungen identisch ausfalle.
- 26 **Die Anspruchsgegnerin** macht sich nach Abgabe der Stellungnahme durch den BDEW diese vollumfänglich zu eigen, wonach unter der Voraussetzung, dass nachweislich für den betreffenden Anwendungsfall noch keine eichrechtskonformen DC-Zähler am Markt verfügbar sind, auf die Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen verzichtet werden könne.<sup>10</sup>
- 27 Mit Beschluss vom 23. Januar 2020 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>11</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Dem Votumsverfahren liegt folgende Frage zugrunde:

<sup>10</sup>Stellungnahme des BDEW, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/4-IX>.

<sup>11</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

Genügt das vom Anspruchsteller umgesetzte Messkonzept für die am Netzanschluss des Anspruchstellers angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen den gesetzlichen Anforderungen des § 10a i. V. m. §§ 61l, 62b EEG 2017 i. V. m. dem MsbG oder ist hierfür das von der Anspruchsgegnerin vorgeschlagene Messkonzept erforderlich?

- 28 Die Clearingstelle hat die grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 VerfO festgestellt. Die Anspruchstellerin hat den Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V. (BVES), die Anspruchsgegnerin hat den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. benannt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Streitigkeit abzugeben. Die Clearingstelle hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 28 Abs. 6 VerfO gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zur Streitigkeit abzugeben. Das Verfahren ruhte auf Antrag beider Parteien gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 VerfO vom 15. Mai 2020 bis zum 30. September 2021.

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 29 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die eingegangenen Stellungnahmen der von den Parteien benannten Verbände wurden bei der Abfassung des Votums berücksichtigt.<sup>12</sup> Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahme abgegeben.
- 30 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Mutlak erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 31 Das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 10a i. V. m. § 61l EEG 2017 bzw. § 10a i. V. m. § 61l EEG 2021-I/EEG 2021-II (Abschnitt 2.2.3). Zwar waren die messtechnischen Anforderungen des § 61l Abs. 1b EEG 2017/EEG 2021-I sowie des § 61l Abs. 1a EEG 2021-II nicht erfüllt (Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2). Sinn und Zweck des § 61l EEG 2017/EEG 2021-I/

<sup>12</sup>Die Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/4-IX> abrufbar.

EEG 2021-II gebieten jedoch jedenfalls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die teleologische Reduktion der messtechnischen Anforderungen (Abschnitt 2.2.3), da das Messkonzept eine hinreichend genaue Erfassung und Zuordnung von vergütungs- bzw. EEG-umlagepflichtigen Strommengen gewährleistet (Abschnitt 2.2.4) und für den vorliegenden Anwendungsfall noch keine eichrechtskonforme Zähler am Markt verfügbar waren (Abschnitt 2.2.5).

- 32 Die Anforderung des § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II sind vorliegend erfüllt, da alle Strommengen, die einer vollen oder anteiligen EEG-umlagepflicht unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden. Die Frage, ob der Anwendungsbereich des § 62b Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II eröffnet ist, kann vorliegend dahinstehen, da das Messkonzept bereits den Anforderungen von § 61l EEG 2017/EEG 2021-I entspricht (Abschnitt 2.2.6).
- 33 Vorliegend kann auch dahinstehen, ob § 61l EEG 2017, § 61l EEG 2021-I oder § 61l EEG 2021-II auf den verfahrensgegenständlichen Fall mit den im Jahr 2018 in Betrieb genommenen Erzeugungsanlagen Anwendung findet, da das gefundene Auslegungsergebnis für die drei vorgenannten Gesetzesfassungen identisch ist.

### 2.2.1 Erfüllung der Voraussetzung des § 61l Abs. 1b EEG 2017/EEG 2021-I

- 34 Das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept entspricht nicht den messtechnischen Vorgaben des § 61l Abs. 1b Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2017/EEG 2021-I, da keine (eichrechtskonforme) Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen erfolgt.<sup>13</sup>
- 35 § 61l Abs. 1b EEG 2017/EEG 2021-I lautet:

„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss,

1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass

<sup>13</sup>Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 6.

- a) sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes gesondert erfasst mitgeteilt werden; insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, gesondert zu erfassen,
  - b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst und mitgeteilt werden,
  - c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb der einzelnen Saldierungsperioden die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst wird und
2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat.“

36 Die Clearingstelle hat in ihrer Empfehlung 2017/29, dort noch zu § 61k EEG 2017<sup>14</sup>, der später wortgleich in § 61l EEG 2017 übergegangen ist, festgestellt:

„Denn gegen den grundsätzlichen Verzicht auf die messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen spricht, dass § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2017 als Voraussetzung für die Privilegierung des § 61k EEG 2017 formuliert, dass ‚sämtliche Strommengen‘ ‚gesondert erfasst mitgeteilt‘ werden müssen. Auch wenn sich dem Wortlaut nicht zweifelsfrei entnehmen lässt, was genau von ‚sämtlichen Strommengen‘ umfasst sein soll, insbesondere ob zwingend immer die ein- und ausgespeicherten Strommengen zu erfassen sind, folgt dies jedoch aus der Saldierungslogik des § 61k EEG 2017. Danach soll eine nachvollziehbare und korrekte Saldierung auf Basis von gemessenen Strommengen und der daraus resultierenden EEG-Umlageschuld vollzogen werden. Dies setzt mithin eine messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen voraus; insbesondere dann,

<sup>14</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2017 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien v. 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017 a. F.

wenn für diese jeweils unterschiedlich hohe EEG-Umlageansprüche bestehen.“<sup>15</sup>

- 37 Im von der Anspruchstellerin vorgeschlagenen Messkonzept werden jedoch die ein- und ausgespeicherten Strommengen nicht mit einer eichrechtskonformen Messeinrichtung erfasst.

### 2.2.2 Erfüllung der Voraussetzung des § 61l Abs. 1a EEG 2021-II

- 38 Das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept entspricht auch nicht den messtechnischen Vorgaben des § 61l Abs. 1a EEG 2021-II.<sup>16</sup>
- 39 Mit dem seit 27. Juli 2021 in Kraft getretenen § 61l EEG 2021-II wurden die messtechnischen Voraussetzungen des § 61l EEG 2021 angepasst, indem Absatz 1b des § 61l EEG 2021-I gestrichen und durch den neuen Absatz 1a des § 61l EEG 2021-II ersetzt wurde. Dieser lautet:

„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss, seine Mitteilungspflichten nach § 74 Abs. 2 und § 74a Abs. 2 bis 5 erfüllt hat. § 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen. § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) in Ansatz gebracht werden

<sup>15</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 139.

<sup>16</sup> Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 6 f.

darf. § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 sind nicht anzuwenden. Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1, insbesondere der Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 5 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.“

- 40 Zwar hat der neue Abs. 1a u. a. hinsichtlich der Saldierungsperiode sowie der Umsetzung des Zeitgleichheitskriteriums einige Vereinfachungen geschaffen. An der grundsätzlichen Notwendigkeit der messtechnischen Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen hat er dagegen nichts geändert. In diesem Sinne wird in der Begründung zu § 61l Abs. 1a EEG 2021-II ausgeführt:

„Mit der Änderung von § 61l Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 wird anstelle der bislang differenzierten Saldierungsperiodenregelung eine einheitliche kalenderjährliche Saldierung für bivalent und nicht bivalent betriebene Speicher festgelegt. Hintergrund sind die Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA in ihrem Evaluierungsbericht nach § 61l Absatz 1c EEG 2017, abrufbar unter: nachfolgendem Link: [www.bnetza.de/evaluierungsbericht-stromspeicher](http://www.bnetza.de/evaluierungsbericht-stromspeicher).

...

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 61l Absatz 1b wird in § 61l Absatz 1a EEG 2021 überführt und hierbei *neugefasst, um einerseits das Verhältnis zwischen § 61l und § 62b EEG 2021 zu klären, andererseits aber auch die Feststellungen und Empfehlungen der BNetzA aus dem Evaluierungsbericht nach § 61l Absatz 1c EEG 2021 umzusetzen.*

Der neue § 61l Absatz 1a Satz 1 EEG 2021 ersetzt die bisherige Regelung des § 61l Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 a. F. Mit § 61l Absatz 1a Satz 2 EEG 2021 wird die bisherige Regelung in § 61l Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a a. F. durch einen Verweis auf den entsprechend anzuwendenden § 62b Absatz 1 EEG 2021 ersetzt. *Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Pflicht zur mess- und eichrechtskonformen Erfassung oder*

*Abgrenzung auch für solche Strommengen gilt, die bei der Saldierung nach Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, selbst wenn auf diese Mengen keine EEG-Umlage zu entrichten ist. ...*

Der neue § 61l Absatz 1a Satz 3 EEG 2021 erklärt die Regelung des § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG 2021, nicht aber dessen Satz 3 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, dass das Zeitgleichheitserfordernis sowohl für die Netzentnahme zwecks Letztverbrauch im Stromspeicher als auch die Netzeinspeisung aus der Stromerzeugung des Stromspeichers gilt. *Da die entsprechende Anwendung sich auch auf § 62b Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 erstreckt, besteht damit auch für die Netzeinspeisung von Strom, der im Stromspeicher erzeugt wurde, als auch für die Netzentnahme, die im Stromspeicher verbraucht wird, die Möglichkeit der anderweitigen Sicherstellung der Zeitgleichheit, etwa unter Anwendung der gewillkürten Vorrang- (bei viertelstundenscharfer Messung) oder Nachrangregelung (bei reiner Arbeitsmessung). Dies bedeutet für den Betreiber eines Stromspeichers, den er zusammen mit einer Solaranlage betreibt, dass er die gewillkürte Nachrangregelung anwenden kann, für die er nicht über viertelstündliche Messwerte verfügen muss.“<sup>17</sup>*

- 41 Die Anforderung der eichrechtskonformen messtechnischen Erfassung aller Strommengen, die für den Saldierungsmechanismus zugrunde gelegt werden, insbesondere der eingespeicherten und der ausgespeicherten Strommengen je nach anwendbarem EEG-Umlagesatz, gilt damit ausweislich des in der Begründung zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens in § 61l Abs. 1a EEG 2021-II fort. Dies wird jedoch mit dem von der Anspruchstellerin umgesetzten Messkonzept nicht erfüllt.

### 2.2.3 Teleologische Reduktion des Messerfordernisses bei nicht marktverfügbarer eichrechtskonformer DC-Messeinrichtung und hinreichend genauem Messkonzept

- 42 Im vorliegenden Fall eines DC-gekoppelten Speichers ist auf Basis einer teleologischen Reduktion der Anforderung der § 61l Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017/ EEG 2021-I bzw. § 61l Abs. 1a EEG 2021-II jedenfalls zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Anlagenkonstellation sowie zum

<sup>17</sup>BT-Drs. 19/31009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6064/material>, S. 40, Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.



Zeitpunkt der Beschlussfassung das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept mit den gesetzlichen Vorgaben des EEG, insbesondere des § 611 Abs. 1b EEG 2017/EEG 2021-I sowie des § 611 Abs. 1a EEG 2021-II vereinbar, da das umgesetzte Messkonzept eine hinreichend genaue Erfassung der EEG-Umlage ermöglicht (Abschnitt 2.2.4) und zu den vorgenannten Zeitpunkten eine eichrechtskonforme messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen faktisch nicht möglich war (Abschnitt 2.2.5).<sup>18</sup>

- 43 Die Voraussetzung der messtechnischen Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen ist hier mithin nach Sinn und Zweck der § 611 Abs. 1b EEG 2017/EEG 2021-I und § 611 Abs. 1a EEG 2021-II nicht anzuwenden. Dieser teleologischen Reduktion des Messerfordernisses liegen ähnliche Erwägungen zugrunde wie dem Rat zur Praxis der Clearingstelle für DC-gekoppelte Speicher in der Empfehlung 2017/29<sup>19</sup>. Bereits dort hat die Clearingstelle wie folgt ausgeführt:

„Rat zur Praxis: Angesichts der Notwendigkeit, bereits umgesetzte Speicherkonzepte mit DC-Kopplung zu berücksichtigen, bei denen jedenfalls eine der Stromerzeugungsanlagen eine installierte Leistung von mehr als 10 kW aufweist und damit nicht der De-minimis-Regelung unterfällt und bei denen derzeit keine gesonderte messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen möglich ist, ist eine spezifische Regelung unumgänglich. Vor diesem Hintergrund rät die Clearingstelle, solange noch keine konformitätsbewerteten DC-Zähler am Markt verfügbar sind, einen Messaufbau gemäß dem rechten Schaltbild in Anhang 6.7, Abbildung 8 umzusetzen.

...

Die Clearingstelle rät ausschließlich vor dem Hintergrund der derzeit nicht marktverfügbaren konformitätsbewerteten DC-Zähler zu dieser messtechnischen Vereinfachung. Denn gegen den grundsätzlichen Verzicht auf die messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen spricht, dass § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2017 als Voraussetzung für die Privilegierung des § 61k EEG 2017 formuliert, dass ‚sämtliche Strommengen‘ ‚gesondert erfasst mitgeteilt‘

<sup>18</sup>Ebenso Stellungnahmen des BDEW, S. 14 und des BVES, S. 1.

<sup>19</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Abschnitt 6.7.

werden müssen. Auch wenn sich dem Wortlaut nicht zweifelsfrei entnehmen lässt, was genau von ‚sämtlichen Strommengen‘ umfasst sein soll, insbesondere ob zwingend immer die ein- und ausgespeicherten Strommengen zu erfassen sind, folgt dies jedoch aus der Saldierungslogik des § 61k EEG 2017. Danach soll eine nachvollziehbare und korrekte Saldierung auf Basis von gemessenen Strommengen und der daraus resultierenden EEG-Umlageschuld vollzogen werden. Dies setzt mithin eine messtechnische Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen voraus; insbesondere dann, wenn für diese jeweils unterschiedlich hohe EEG-Umlageansprüche bestehen. Sofern der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen möchte, für die Anwendung des § 61k EEG 2017 bestimmte messtechnische Vereinfachungen grundsätzlich zuzulassen, beispielsweise den Verzicht auf die Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen, so erfordert dies eine gesetzliche Anpassung.“<sup>20</sup>

- 44 Die dort empfohlene vorübergehende Anwendung eines hinreichend genauen Messkonzeptes ohne Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen, solange dies noch nicht eichrechtskonform möglich ist, entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung des § 61k EEG 2017 a. F., mit der der Gesetzgeber eine spezifische Regelung zur EEG-Umlagepflicht beim Einsatz von Speichern eingeführt hat. Ziel der Regelung war und ist es, eine Doppelbelastung von Stromspeichern mit der EEG-Umlage zu vermeiden und den bivalenten Betrieb von Speichern zu ermöglichen.<sup>21</sup> An diesem Ziel hat sich auch mit den Nachfolgeregelungen in § 61l EEG 2017/EEG 2021-I/ EEG 2021-II nichts geändert, da bis zum EEG 2021-II der ursprüngliche Wortlaut der Regelung unverändert und mit dem EEG 2021-II lediglich bestimmte Klarstellungen und Vereinfachungen umgesetzt wurden, die am Gesetzeszweck der Regelung nichts verändern (sollten).
- 45 Zu den Voraussetzungen für die Anwendung des § 61k EEG 2017 (und dessen Nachfolgeregelungen), mithin für die Vermeidung der doppelten EEG-Umlage, gehören zwar u. a. auch die in § 61k Abs. 1b EEG 2017/EEG 2021-I bzw. § 61l Abs. 1a EEG 2021-II formulierten messtechnischen Anforderungen, die die eich-

<sup>20</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 136 ff., Auslassungen nicht im Original.

<sup>21</sup>BT-Drs. 18/10668 v. 16.12.2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 145; Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 4.

rechtskonforme Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen umfassen (s. Abschnitte 2.2.1, 2.2.2).

- 46 Für den Anwendungsbereich von gleichstromseitig (DC) gekoppelten Speichern gab es jedoch zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des § 61k EEG 2017 a. F. noch keine eichrechtskonforme Lösung – mithin keine geeichten bzw. konformitätsbewerteten DC-Arbeitszähler. Dass in den Gesetzesmaterialien diese Problematik nicht erwähnt wird, spricht dafür, dass dies dem Gesetzgeber nicht bekannt war.
- 47 Auch die Anpassung des § 61l EEG 2021-II auf Basis des Speicher-Reports der Bundesnetzagentur (BNetzA)<sup>22</sup> sollte ausweislich der Gesetzesmaterialien<sup>23</sup> ausdrücklich Erleichterungen für bivalent betriebene Speichersysteme schaffen.<sup>24</sup> Die Problematik, dass ggf. noch immer keine für DC-Speicheranwendungen geeigneten eichrechtskonformen Zähler am Markt verfügbar sind, wurde offenkundig nicht berücksichtigt.
- 48 Zwar kann ebenso unterstellt werden, dass dem Gesetzgeber die DC-Messungs-Problematik bekannt war, er aber davon ausging, dass die Branche sich zeitnah um eichrechtskonforme Lösungen für DC-gekoppelte Speichersysteme bemühen würde. Nach Kenntnis der Clearingstelle waren für DC-Arbeitszähler auch bereits seit 2017 Baumusterprüfverfahren bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) anhängig. Die mittlerweile abgeschlossenen Prüfverfahren betreffen allerdings insbesondere den Anwendungsfall für DC-Ladesäulen und sind nicht für die Anwendung für Speicher in Kundenanlagen zugelassen (s. auch Abschnitt. 2.2.5).
- 49 Es sind jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber DC-Speichersysteme im Hinblick auf die zu vermeidende doppelte Umlagebelastung grundsätzlich anders behandeln wollte als AC-Speichersysteme. Beiden Speichersystemen gemein ist die Kernfunktion der Zwischenspeicherung von Energie, um die Energie zu einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt der jeweiligen Erzeugung zu verbrauchen oder wieder in das Netz einzuspeisen. Speicher (auch DC-gekoppelte) erfüllen insoweit eine energiewirtschaftlich relevante Funktion.

<sup>22</sup>Bundesnetzagentur, Evaluierungsbericht zu bivalenten Stromspeichern gemäß § 61l Abs. 1c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Stand: Dezember 2020, abrufbar unter <https://www.bnetza.de/evaluierungsbericht-stromspeicher>.

<sup>23</sup>BT-Drs. 19/31009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6064/material>, S. 40.

<sup>24</sup>D. h. einer Nutzung des Speichers, bei der der ausgespeicherte Strom nicht ausschließlich in das Netz für die allgemeine Versorgung rückgespeist bzw. nicht ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt wird.

- 50 Vor dem Hintergrund, dass DC-gekoppelte Speicher aufgrund der niedrigeren Umwandlungsverluste in der Regel eine energieeffizientere Variante als die AC-Kopplung darstellen<sup>25</sup> und nach Kenntnis der Clearingstelle im Heimspeicherbereich auch ein signifikanter Teil der umgesetzten Speicherlösungen in DC-Kopplung realisiert wird, ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber DC-gekoppelte Speicher gegenüber AC-Speichern benachteiligen wollte, indem diese – solange es für DC-gekoppelte Speicher keine eichrechtskonforme Lösung gibt – mit einer doppelten EEG-Umlagepflicht belegt werden.
- 51 Für eine teleologische Reduktion der messtechnischen Anforderung bei DC-gekoppelten Speichersystemen spricht v. a. die gesetzgeberische Absicht, eine doppelte EEG-Umlagezahlungspflicht für letztverbrauchte Strommengen beim Einsatz von Speichern zu vermeiden, aber dabei durch strenge, u. a. messtechnische, Voraussetzungen Missbrauch zu verhindern. Wenn jedoch eine Messung bei Inbetriebnahme des Speichersystems tatsächlich unmöglich war (und noch ist), läuft es dem Sinn und Zweck des § 611 EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II zuwider, eine Erfassung der Strommengen auch in den Fällen zu fordern, in denen dies zu einer Unmöglichkeit der Anwendung des Saldierungsmechanismus führt und damit schlussendlich zu doppelten Umlagezahlungen<sup>26</sup>, obwohl aufgrund des hinreichend genauen Messkonzeptes (dazu Abschnitt 2.2.4) die EEG-Umlagezahlungspflichten nicht umgangen werden.
- 52 Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die teleologische Reduktion die Interessen von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern oder die Interessen der Allgemeinheit negativ berührt sein könnten. Den Interessen der Anlagenbetreiberinnen und -betreibern ist vielmehr gedient, da es ihnen die Wahl einer ggf. für sie technisch sinnvolleren Speicherlösung ermöglicht, ohne in wirtschaftlicher Hinsicht durch die doppelte EEG-Umlagepflicht benachteiligt zu werden. Die Interessen der Netzbetreiber sind, solange sie die zu vergütenden und umlagepflichtigen Strommengen eindeutig zuordnen können, ebenfalls nicht negativ berührt. Schließlich stehen der teleologischen Reduktion auch nicht die Interessen der Allgemeinheit entgegen, wenn durch das umgesetzte Messkonzept hinreichend genau die jeweils zu vergütenden und mit der EEG-Umlage zu belegenden Strommengen bestimmt und zugeordnet werden können und nicht zu wenig EEG-Umlage entrichtet

<sup>25</sup>Die geringeren Verluste bei DC-gekoppelten Systemen ergeben sich dadurch, dass anders als bei AC-gekoppelten Systemen der mit der Solaranlage erzeugte Strom nicht zunächst in Wechselstrom gewandelt und für die Einspeicherung wieder in Gleichstrom umgewandelt werden muss.

<sup>26</sup>Ebenso Stellungnahmen des BDEW, S. 14 und des BVES, S. 1.

wird. Denn dadurch ist sichergestellt, dass die von der Allgemeinheit (der Stromverbraucherinnen und -verbraucher) zu zahlende EEG-Umlage nicht ungerechtfertigterweise erhöht wird.

- 53 **Unionsrechtskonforme Auslegung** Für das vorgefundene Ergebnis sprechen auch die Grundgedanken von Art. 21 Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2018/2001<sup>27</sup> (im Folgenden: EE-Richtlinie) sowie Art. 15 Absätze 1 und 5 der Strombinnenmarktrichtlinie<sup>28</sup> (im Folgenden: Strom-BMRL).<sup>29</sup>
- 54 EU-Richtlinien sind abstrakt-generelle Regelungen, die von den EU-Mitgliedsstaaten grundsätzlich in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Vorliegend lief die Umsetzungsfrist für die EE-Richtlinie bis zum 30. Juni 2021, für die Strom-BMRL bis zum 31. Dezember 2020. Setzt ein Mitgliedsstaat eine europäische Richtlinie nicht fristgemäß um, kann diese dennoch unmittelbare Wirkung entfalten und angewendet werden, wenn sie so konkret gefasst ist, dass sie sich zur unmittelbaren Anwendung eignet und wenn sie keine unmittelbare Verpflichtung für einen Einzelnen (Privatperson) enthält.
- 55 Vorliegend ist weder zu prüfen, inwieweit Deutschland die Richtlinie in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt hätte umsetzen müssen, noch inwieweit eine (direkte) richtlinienkonforme Auslegung möglich und angezeigt ist. Dies kann angesichts des bereits aus dem EEG heraus eindeutigen Ergebnisses dahinstehen (s. Rn. 42 ff.). Gleichwohl werden die inhaltlichen Grundgedanken der beiden vorgenannten EU-Richtlinien, die von den zur Stellungnahme gebetenen Verbänden benannt wurden<sup>30</sup> und die die Parteien aufgegriffen und sich zu eigen gemacht haben, nachfolgend ergänzend herangezogen. Sowohl die EE-Richtlinie als auch die StromBMRL sehen ein Verbot der Doppelbelastung von eingespeicherter und anschließend wieder ausgespeicherter und verbrauchter Elektrizität vor und schreiben dabei verhältnismäßige und nicht diskriminierende Anforderungen und Verfahren vor.
- 56 **EE-Richtlinie** Artikel 21 (Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität) Abs. 2 Buchstabe a) ii), Buchstabe b) lautet:

<sup>27</sup>Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eer12>.

<sup>28</sup>Richtlinie (EU) 2019/944 des europäischen Parlaments und des Rates v. 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/4931>.

<sup>29</sup>Ebenso Stellungnahmen des BDEW, S. 14 f. und des BVES, S. 1.

<sup>30</sup>Ebenso Stellungnahmen des BDEW, S. 14 f. und des BVES, S. 1.

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,

- a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass
  - i) ...
  - ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, *diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;*
- b) mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität *für die Eigenversorgung zusammenschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, ohne doppelten Umlagen und Abgaben* einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein“<sup>31</sup>

57 Dies legt nahe, dass Eigenversorger für eigenerzeugte Energie, die an Ort und Stelle verbleibt, u. a. keinen unverhältnismäßigen Verfahren unterworfen werden sollen, und dass bei Eigenversorgungsspeichern keine doppelte EEG-Umlage zu zahlen ist.

58 Die EE-Richtlinie stellt dabei auf Eigenversorger ab. Jedoch ist der Begriff der Eigenversorgung bzw. des Eigenversorgers in der EE-Richtlinie (Artikel 2 Nr. 14 EE-Richtlinie) nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Eigenversorgung im EEG. Vielmehr dürfte der Eigenversorger-Begriff der EE-Richtlinie weiter sein, indem das „Verkaufen“ als wichtiges Element des Eigenversorgers – im Sinne eines Prosumers – hervorgehoben wird, solange es sich dabei nicht um eine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.<sup>32</sup> Ob die verfahrensgegenständliche Konstellation von der Eigenversorgung i. S. d. EE-Richtlinie umfasst ist oder nicht, insbesondere, ob es sich vorliegend um eine gewerbliche Haupttätigkeit handelt, braucht an dieser Stelle

<sup>31</sup>Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>32</sup>Ebenfalls in diesem Sinne könnte Abs. 66 der EE-Richtlinie gelesen werden. Eine abschließende Betrachtung und Bewertung ist vorliegend jedoch nicht vorzunehmen.

jedoch nicht geprüft und entschieden zu werden, da das Europarecht dem vorliegend durch Auslegung von § 61l Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017/2021 bzw. § 61l Abs. 1a EEG 2021-II ermittelten Ergebnis jedenfalls nicht entgegensteht.

- 59 Der Richtlinie lässt sich der Grundgedanke entnehmen, dass keine sehr aufwändige oder ggf. technisch unmögliche Messanforderungen an Eigenversorger i. S. d. EE-Richtlinie gestellt werden sollen.<sup>33</sup>
- 60 **Strom-BMRL** Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 5 Buchstabe b) der Strom-BMRL lautet:

„Art. 15 Aktive Kunden

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, *als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht-kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden.*

...

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet, a) ...

b) *für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder, wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltpflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltpflicht unterworfen sind,*<sup>34</sup>

- 61 Insofern lässt sich der Strom-BMRL der ausdrückliche Wunsch entnehmen, aktive Kunden („Prosumer“) nicht mit unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen oder Umlagen zu belasten. Auch wenn vorliegend nicht zu prüfen ist, ob und inwieweit die vorgenannte Regelung auch für den verfahrensgenständlichen Fall einschlägig und ggf. unmittelbar anwendbar ist, erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass das Fordern der eichrechtskonformen Messung von Strommengen in den Fällen, in denen die hierzu benötigten Messeinrichtungen nicht am Markt verfügbar sind, bzw. das Verlangen eines entsprechenden weitgehenden Umbaus von Anlagen-Speichersystemen unter „unverhältnismäßige oder diskriminierende technische Anforderungen oder Umlagen“ i. S. d. § 15 Abs. 1 Strom-

<sup>33</sup>Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 14 f. und des BVES, S. 1.

<sup>34</sup>Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

BMRL fallen und mithin einem der Grundgedanken der Strom-BMRL zuwiderlaufen. Auch die Strom-BMRL steht dem ermittelten Ergebnis jedenfalls nicht entgegen.

- 62 **Zeitliche und technische Einschränkung der teleologischen Reduktion** Vor dem Hintergrund, dass gesetzliche Regelungen in vielen Fällen gerade technische Entwicklungen anreizen wollen – vorliegend ggf. die Entwicklung von eichrechtskonformen DC-Zählern, für die es zuvor keine technische und wirtschaftliche Notwendigkeit gab –, beruht die teleologische Reduktion auf dem Umstand, dass für den konkreten Anwendungsfall kein eichrechtskonformer DC-Zähler vorhanden ist und ein Messkonzept angewendet wird, das die (nach Anwendung der Saldierung) EEG-umlagepflichtigen Strommengen hinreichend genau erfasst und sicherstellt, dass nicht zu wenig EEG-Umlage geleistet wird.

#### 2.2.4 Hinreichend genaues Messkonzept

- 63 Das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept ermöglicht eine hinreichend genaue Erfassung und Ermittlung der jeweils vergütungsfähigen und EEG-umlagepflichtigen Strommengen. Die Abweichungen zum in der Empfehlung 2017/29 empfohlenen Messkonzept bei DC-gekoppelten Speichern (Anhang 6.7, rechtes Schaltbild) führen nicht zu einer nicht mehr hinreichend genauen Erfassung bzw. Ermittlung der jeweils vergütungsfähigen und EEG-umlagepflichtigen Strommengen (Rn. 67 ff. und Rn. 73 ff.).
- 64 **Hinreichend genaue Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen mit dem Messkonzept des „Rats zur Praxis“** In Abbildung 3 werden schematisch die Grundüberlegungen der Clearingstelle dargestellt, die bereits dem Messkonzept im Rat zur Praxis der Empfehlung 2017/29 (Anhang 6.7 rechts)<sup>35</sup> zugrundelagen und erklären, warum unter bestimmten Bedingungen, insbesondere der monovalente Betrieb des Speichers unter Ausschluss von Graustromeinspeicherung, auch ohne Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen die EEG-umlagepflichtigen Strommengen hinreichend genau ermittelt werden können.
- 65 In dem schematisch dargestellten Fall wird deutlich, warum durch die messtechnische Erfassung der Lieferung in  $Z_1$  des Stroms aus PV und/oder Speicher in die

<sup>35</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>.



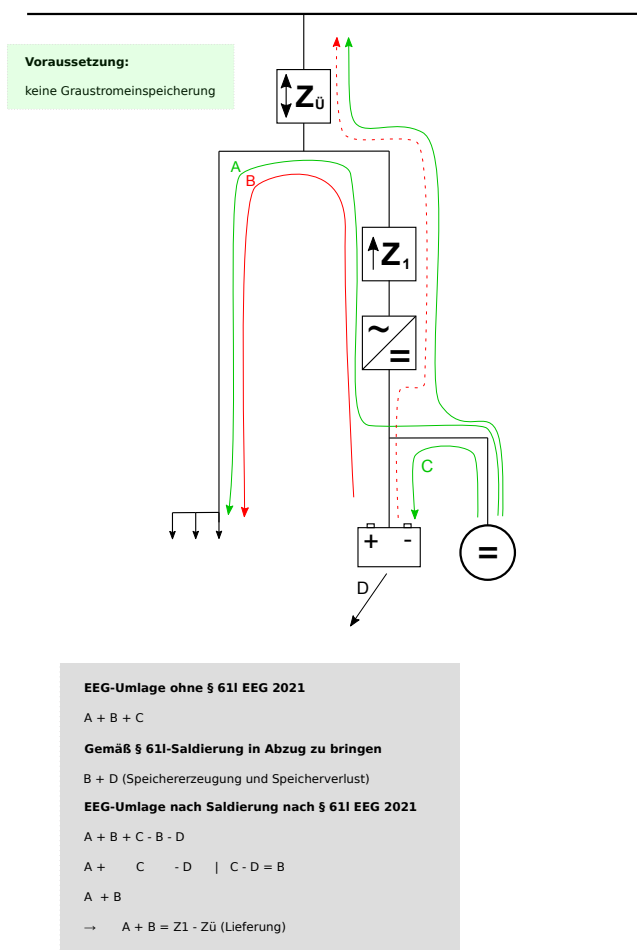


Abbildung 3: Grundkonzept DC-Kopplung (Rat zur Praxis, Empfehlung 2017/29)

Kundenanlage sowie der messtechnischen Erfassung der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung in  $Z_{\dot{U}}$  hinreichend genau die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für den dargestellten Anwendungsfall ermittelt werden können. Denn ohne Anwendung der Saldierungslogik des § 611 EEG 2017/ EEG 2021-I EEG 2021-II wären neben der von den Solaranlagen erzeugten und vor Ort verbrauchten Strommenge (A) und der im Speicher erzeugten und dezentral verbrauchten Strommenge (B) auch die von den Solaranlagen erzeugten und im Speicher verbrauchten Strom-

mengen (C) mit der EEG-Umlage zu belegen – im in der Empfehlung 2017/29 betrachteten Fall waren alle mit dem selben EEG-Umlagesatz von 40 Prozent zu belegen, da EEG-Anlagen in Eigenversorgungskonstellationen betrachtet wurden. Zwar kann die Strommenge (C) mit dem dargestellten Messkonzept nicht messtechnisch erfasst werden, jedoch ist die Strommenge (C) für die Berechnung der EEG-umlagepflichtigen Strommenge nach der Saldierung nicht erforderlich, da sie sich nach Anwendung der Saldierung herauskürzt. Denn die mit der EEG-Umlage belegten Strommengen, die nach der Saldierungslogik von der einspeicherungsseitig mit derselben EEG-Umlage belegten Strommengen in Abzug zu bringen sind (hier die vom Speicher erzeugte und dezentral verbrauchte Strommenge (B) und die Speicherverluste (D); mithin B+D) entsprechen der Höhe nach der (mit derselben EEG-Umlage belegten) Strommenge, die in den Speicher eingespeichert wurde (C). Anders ausgedrückt entspricht die im Speicher verbrauchte Strommenge (C) abzüglich der Speicherverluste (D) der aus dem Speicher ausgespeicherten (erzeugten) und dezentral verbrauchten Strommenge (B). Durch Äquivalenzumformung dargelegt verbleiben als EEG-umlagepflichtige Strommengen die aus Solaranlagen und Speicher erzeugten und dezentral verbrauchten Strommengen (A) + (B), die sich als Differenz der messtechnisch erfassten Strommengen  $Z_1$  und  $Z_{\text{Ü-Lieferung}}$  hinreichend genau ermitteln lassen.

- 66 Eine geringfügige Abweichung kann sich lediglich aus der Differenz des Speicherinhaltes zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Saldierungsperiode ergeben. Dazu führt die Clearingstelle in der Empfehlung 2017/29 aus:

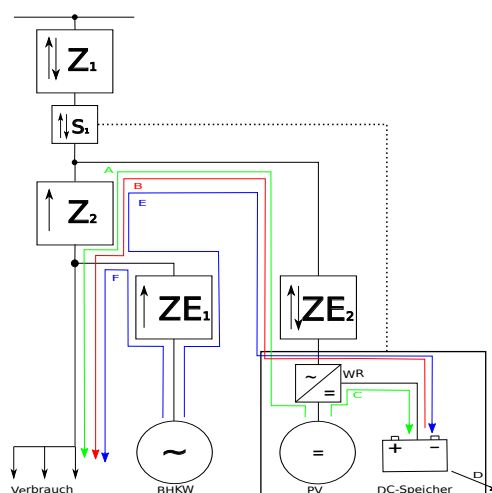
„Eine höhere als die so errechnete EEG-Umlageschuld kann sich in dem hier betrachteten Fall nur dadurch ergeben, dass sich zu Beginn der Saldierungsperiode weniger Energie im Speicher befand als zum Ende der Saldierungsperiode; mithin als Differenz zwischen der Energiemenge zu Beginn und zum Ende der Saldierungsperiode. Dies kann maximal (einmal) der Wert der nutzbaren, im Speicher befindlichen Energiemenge (nutzbare Speicherkapazität) sein. Denn davon abgesehen stehen der eingespeicherten, EEG-umlagepflichtigen Strommenge die ausgespeicherte Strommenge gegenüber, deren „fiktive“ EEG-Umlage von der vorgenannten EEG-Umlageschuld abzuziehen ist, sowie die EEG-umlagebefreiten Speicherverluste. Aus diesem Grund ist zuzüglich zur wie oben berechneten EEG-Umlageschuld (Differenz aus Erzeugung Gesamtsystem und Einspeisung) einmal die nutzbare Speicherkapazität mit

einem EEG-Umlagesatz von 40 Prozent zu belegen. Denn dadurch ist in jedem Fall sichergestellt, dass das EEG-Umlagekonto nicht gegenüber einer auf der Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen basierenden Saldierung schlechtergestellt wird; vielmehr ist von einer Übererfüllung der EEG-Umlageschuld auszugehen. Auch würden durch den Verzicht auf den Zweirichtungszähler am Speicher die Mess- und Bilanzierungsanforderungen – insbesondere das Erfordernis einer messtechnischen Erfassung der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten und vergütungsfähigen Strommengen sowie der aus dem Netz bezogenen Strommengen – nach wie vor eingehalten.“<sup>36</sup>

- 67 **Abweichung zum Messkonzept im „Rat zur Praxis“** Das von der Anspruchstellerin umgesetzte Messkonzept unterscheidet sich zwar vom zuvor beschriebenen Messkonzept. Die dem Messkonzept im Rat zur Praxis der Clearingstelle zugrundeliegenden Überlegungen sind jedoch auch auf den vorliegenden Fall übertragbar, so dass das Messkonzept – mit der Einschränkung einer Anpassung in den von der Anspruchstellerin vorgeschlagenen Berechnungsformeln (s. Rn 71) – eine hinreichend genaue Ermittlung der vergütungsfähigen und EEG-umlagepflichtigen Strommengen erlaubt.
- 68 **Mehrere Erzeugungsanlagen** Das verfahrensgegenständliche Messkonzept (Abbildung 1) unterscheidet sich vom oben dargestellten Messkonzept (Abbildung 3) u. a. dahingehend, da hier nicht nur eine Erzeugungsanlage vorhanden ist, die in den Speicher einspeichert, sondern eine weitere Erzeugungsanlage in der Kundenanlage vorhanden ist, die per Kaskadenmessanordnung von dem Solaranlagen-Speicher-System abgegrenzt wird und die ebenfalls in den Speicher einspeichert. Ebenso wie beim Messkonzept im Rat zur Praxis wird vorliegend ebenfalls eine Graustromeinspeicherung unterbunden; zudem ist technisch sichergestellt, dass kein Strom aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung rückgespeist wird.
- 69 Im vorliegenden Fall wären ohne Anwendung der § 611-Saldierung als EEG-umlagepflichtige Strommengen zusätzlich zu den von den Solaranlagen erzeugten und dezentral verbrauchten Strommengen (A), der im Speicher erzeugten und dezentral verbrauchten Strommenge (B) und der von den Solaranlagen erzeugten und im Speicher verbrauchten Strommengen (C) noch die aus der weiteren

<sup>36</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 139.

Erzeugungsanlage (KWK-Anlage) in den Speicher eingespeicherten Strommengen (E) sowie die von der weiteren Erzeugungsanlage (KWK-Anlage) erzeugten und dezentral verbrauchten Strommengen (F) mit der jeweils einschlägigen EEG-Umlage zu belegen.



**EEG-Umlage ohne § 611 EEG 2021**

$$A + B + C + E + F$$

**Gemäß § 611-Saldierung in Abzug zu bringen**

$$B + D \text{ (Speichernerzeugung und Speicherverlust)}$$

**EEG-Umlage nach Saldierung nach § 611 EEG 2021**

$$A + B - B + C + E + F - D \mid C + E - D = B$$

►  $A + B + F$

Abbildung 4: schematische Betrachtung des verfahrensgegenständlichen Messkonzeptes

70 Zwar kann auch hier die Strommenge (C) mit dem dargestellten Messkonzept nicht messtechnisch erfasst werden, jedoch kann auf die Messung der Strommenge (C) nach Anwendung der Saldierung verzichtet werden, da sich diese herauskürzt (siehe Abbildung 4). Denn die in den Solaranlagen erzeugte und im Speicher verbrauchte Strommenge (C) zuzüglich der in der KWK-Anlage erzeugten und im Speicher verbrauchten Strommenge (E) abzüglich der Speicherverluste (D) entspricht der aus

dem Speicher aus gespeicherten (erzeugten) und dezentral verbrauchten Strommengen (B). Durch Äquivalenzumformung dargelegt verbleiben als EEG-umlagepflichtige Strommengen die aus Solaranlagen und Speicher erzeugten und dezentral verbrauchten Strommengen (A) + (B), sowie vorliegend die in der KWK-Anlage erzeugten und dezentral verbrauchten Strommengen (F), die sich eindeutig als Differenz aus  $Z_{E1}$  und  $Z_2$  ergibt.

- 71 Die von Solaranlagen und Speicher erzeugten und dezentral verbrauchten Strommengen (A + B), die ebenfalls EEG-umlagepflichtig sind, ergeben sich sodann anhand der Formel

$$Z_{E2\text{-Lieferung}} - [Z_{1\text{-Lieferung}} - (Z_{2\text{-Lieferung}} - Z_{E2\text{-Bezug}})]$$

Die Kammer weist insoweit darauf hin, dass in den von der Anspruchstellerin vorgeschlagenen Berechnungsformeln (s. Rn. 5) die aus dem Speicher erzeugten und vor Ort verbrauchten Strommengen vernachlässigt und deshalb zu wenig EEG-Umlage bezahlt würde. Für die Berechnung der EEG-Umlagepflicht aus Solaranlagen *und* Speicher (die gemeinsam in  $Z_{E2\text{-Lieferung}}$  erfasst werden) ist insoweit die oben genannte Formel anzulegen.

- 72 **KWK-Anlage** Dass es es sich bei der zusätzlichen Erzeugungsanlage um eine dem KWKG – und nicht dem EEG unterfallende Erzeugungsanlage – handelt, spricht nicht gegen die Anwendbarkeit des von der Anspruchstellerin vorgeschlagenen Messkonzeptes. Denn § 611 EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II ist nicht auf EEG-Anlagen beschränkt, sondern auch nach dem KWKG geförderte Anlagen anwendbar.
- 73 **Drittbelieferung** Auch der Umstand, dass es sich vorliegend nicht um eine reine Eigenversorgungskonstellation handelt, sondern der Vor-Ort-Verbrauch durch vom Betreiber des Solaranlagen-Speichersystems sowie der KWK-Anlage verschiedene Dritte erfolgt, spricht nicht gegen die Anwendbarkeit des verfahrensgegenständlichen Messkonzeptes.
- 74 Zwar basiert die in Rn. 65 skizzierte Überlegung auf einer reinen Mengenbetrachtung, indem alle mit Buchstaben (Variablen) bezeichneten und gegeneinander verrechneten Strommengen jeweils demselben EEG-Umlagesatz (von 40 Prozent aufgrund der Eigenversorgung und EEG-Anlageneigenschaft) unterliegen und der Umlagesatz deshalb vernachlässigt werden kann.

- 75 Der Umstand, dass es sich vorliegend bei den vor Ort – nicht im Speicher – verbrauchten Strommengen nicht um eine mit 40 Prozent EEG-Umlage belegte Eigenversorgung handelt, sondern um eine mit 100 Prozent EEG-Umlage zu belegende Drittbeflieferung, führt jedoch vorliegend dazu, dass die bei der Saldierung in Abzug zu bringenden ausgespeicherten Strommengen, die mengenmäßig wie dargelegt in derselben Größenordnung liegen wie die eingespeicherten Strommengen, mit einem wesentlich höheren Umlagesatz belastet werden und aus diesem Grund bei der Saldierung von einspeicherungsseitig zu zahlender EEG-Umlage und ausspeicherungsseitig zu zahlender EEG-Umlage erst recht höchstens null<sup>37</sup> ergeben.
- 76 Dieses Ergebnis wird dadurch verstärkt, dass es sich bei der KWK-Anlage mit 3,3 kW installierter Leistung um eine De-minimis-Anlage nach § 61a Nr. 4 EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II handelt, so dass lediglich diejenigen kWh mit 40 Prozent EEG-Umlage belegt werden, die die Schwelle von 10 MWh überschreiten. Die Sicherheit, dass das Messkonzept und die zugrundezulegenden Berechnungsvorschriften zu einem richtigen, mithin identischen Ergebnis wie bei Durchführung einer Saldierung *mit* Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen führen, ist im vorliegenden Fall mit Drittbeflieferung und teilweise einspeicherungsseitiger Befreiung von der EEG-Umlagepflicht sogar in noch höherem Maße gegeben, da mit noch größerer Wahrscheinlichkeit die Saldierung ein negatives Ergebnis und in der Folge null EEG-Umlage-Zahlung einspeicherungsseitig ergibt. Aus diesem Grund ist auch im vorliegenden Fall der im Rat zur Praxis vorgeschlagene Sicherheitszuschlag, einmal Speicherkapazität mit entsprechendem EEG-Umlagesatz zu belegen, entbehrlich und kann entfallen.<sup>38</sup>

### 2.2.5 Keine eichrechtskonforme DC-Messung verfügbar

- 77 Zur Überzeugung der Kammer waren zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Erzeugungsanlagen in 2018 sowie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Dezember 2021 für den vorliegenden Anwendungsfall noch keine eichrechtskonformen DC-Zähler am Markt verfügbar.
- 78 Die von der Anspruchstellerin durchgeführte Marktrecherche, wonach die Mehrzahl der inzwischen am Markt verfügbaren DC-Zähler v. a. für den Anwendungsbereich in Ladesäulen zugelassen sind und es derzeit lediglich einen DC-Zähler gibt,

<sup>37</sup>Denn es ist davon auszugehen, dass ein negatives Ergebnis zustande kommt, dass gemäß § 61l Abs. 1 Satz 1 § 61l EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II jedoch auf null gesetzt wird.

<sup>38</sup>BDEW, S. 16.

der auch für die Anwendung in (kundeneigenen) DC-Netzen zugelassen wurde, entspricht auch dem Kenntnisstand der Clearingstelle. Anhand der Ausführungen des Errichters sowie des Speicherherstellers mit Verweis auf das Datenblatt des am Markt verfügbaren DC-Zählers für DC-Netze ist zudem plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden, dass dieser konformitätsbewertete DC-Zähler (Rn. 9) erst für Spannungen ab 60 V zugelassen ist, das verfahrensgegenständliche Speichersystem jedoch in einem 48 V-System betrieben wird.

- 79 **Mitteilungs- und Nachrüstpflicht** Wie bereits ausgeführt, beruht die teleologische Reduktion, wonach auf eine Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen verzichtet werden und gleichwohl die Saldierung des § 611 EEG EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II zur Anwendung kommen kann, auf dem Umstand, dass für den jeweiligen Anwendungsfall keine eichrechtskonforme DC-Zähler am Markt verfügbar sind. Gemäß § 74a Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 haben Letztverbraucher und Eigenversorger dem jeweils zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigten Netzbetreiber Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind. Sobald für den vorliegenden Anwendungsbereich geeignete konformitätsbewertete DC-Zähler am Markt erhältlich sind, hat die Anspruchstellerin dies entsprechend dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden.
- 80 Ab diesem Zeitpunkt scheidet im Grundsatz die Anwendung der § 611-Saldierung ohne Messung der ein- und ausgespeicherten Strommengen aus. Ob eine Nachrüstpflicht besteht, ist zu dem betreffenden Zeitpunkt unter Berücksichtigung der dann einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der technischen und wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit<sup>39</sup> im Einzelfall zu betrachten.

#### 2.2.6 Anwendungsbereich von § 62b EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II

- 81 Die Anforderungen des § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II sind vorliegend erfüllt, da alle Strommengen, die nach Anwendung der § 611-Saldierung einer vollen oder anteiligen EEG-Umlagepflicht unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden (s. Rn. 71).

<sup>39</sup>In diesem Sinne auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 16.

- 82 Die Frage, ob der Anwendungsbereich des § 62b Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 EEG 2017/EEG 2021-I/EEG 2021-II eröffnet ist, kann vorliegend dahinstehen, da das Messkonzept jedenfalls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mit den Anforderungen von § 61l EEG 2017/EEG 2021-I vereinbar ist (s. Abschnitt 2.2.3).
- 83 Jedenfalls für die Neufassung des § 61l EEG 2021-II ist der Anwendungsbereich von § 62b Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 ausdrücklich ausgeschlossen worden.<sup>40</sup> Dies ergibt sich aus dem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut von § 61l Abs. 1a Satz 4 EEG 2021-II, sowie der Gesetzesbegründung zu § 61l Abs. 1a EEG 2021-II:

„Der neue § 61l Absatz 1a Satz 4 EEG 2021 stellt klar, dass § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 im Rahmen des § 61l EEG 2021 keine – und damit auch keine entsprechende – Anwendung findet. Eine Schätzung von Strommengen nach diesen Regelungen ist im Rahmen der Saldierung daher nicht möglich – auch nicht über den mittelbaren Verweis über § 62b Absatz 1 EEG 2021.“<sup>41</sup>

Dr. Mutlak

Teichmann

Todorovic

<sup>40</sup>Ebenso Stellungnahme des BDEW S. 8.

<sup>41</sup>BT-Drs. 19/31009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6064/material>, S. 40.